

4645/J XX.GP

ANFRAGE

Der Abgeordneten Blünegger
und Kollegen

an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend

Pensionsregelung für Kammerbedienstete bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol.

Bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol besteht eine zwischen dem Angestelltenbetriebsrat und dem Vorstand abgeschlossene Betriebsvereinbarung, die Kammerbediensteten nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst sowohl eine Abfertigung als auch eine Pension ab dem 1. Tag der Pensionierung zusichert.

Im Bereich der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ist gegenständliche Regelung für 76 Bedienstete anzuwenden, denen neben einer Abfertigung von etwa rund 1 Mio. Schilling ab dem ersten Tag ihrer Pensionierung zusätzlich 80 Prozent ihres Letztbezuges als Pension zusteht.

Derartige Regelungen, wie gegenständlich bei der AK - Tirol, bestehen weder bei einer anderen Kammer für Arbeiter und Angestellte, noch im öffentlichen Dienst. Den Tiroler Arbeitnehmern ist nicht zuzumuten, daß deren Zwangsbeiträge für ungebührliche Privilegien der Kammerbediensteten mißbraucht werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Aufsichtsbehörde über die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol in diesem Zusammenhang folgende

Anfrage:

1. Wie beurteilt die Frau Bundesministerin als Aufsichtsbehörde die gegenständliche Betriebsvereinbarung der AK - Tirol, mit welcher neben der Gewährung einer Abfertigung ab dem 1. Tage der Pensionierung eine Pension i.H.v. 80% des Letztbezuges gewährt wird?
2. Wird gegenständliche Betriebsvereinbarung, mit der Privilegien der Kammerbediensteten auf Kosten der Tiroler Arbeitnehmer begründet werden, als zulässig erachtet? Wenn ja, mit welcher Begründung, wenn nein, welche Maßnahmen werden gegen die Tiroler Arbeiterkammer in Folge gesetzt werden?